

5418
AH 13629



Statuten

der

Lehrer = Wittwen = und Waisen = Stiftung

in Riga.

Riga,
gedruckt bei W. F. Packer.
1859.

1859

2

191

1859

3

Der Druck wird gestattet. Riga, den 28. März 1859.
Dr. C. E. Napieraky, Censor.

4

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24624

5

6

Der Wunsch mehrerer Privat-Schulmänner, ihren Nachbleibenden eine kleine Summe, welche besonders der Noth des nächsten Augenblickes nach dem Tode abhülfe, zu sichern, und auch eine fortdauernde Unterstützung für dieselben zu gewinnen, ist Veranlassung geworden zur Stiftung einer besondern **Lehrer-Wittwen- und Waisen-Casse**, deren Grundsätze und Ordnungen in Folgendem enthalten sind:

§. 1.

Es wird in Riga für Privatlehrer eine Wittwen- und Waisen-Casse errichtet, welche durch ihre Einrichtung geeignet ist, sich selbst zu erhalten und den Nachbleibenden ihrer Theilnehmer eine gewisse Summe, die gleich nach dem Tode gezahlt wird, und weiterhin auch eine Pension und eine Unterstützung zu gewähren.

§. 2.

An derselben können Theil nehmen alle Vorsteher der Privat-Lehranstalten, so wie alle Lehrer in den Ostseeprovinzen, die Privatunterricht erteilen, und bleiben solche als Mitglieder dieser Stiftung in ihrem Rechte und in ihren Verpflichtungen, auch wenn sie ihren Wohnort ändern, oder aus dem Lehrfache treten.

§. 3.

Es geschieht solches Theilnehmen:

erstens durch Einzahlung gewisser jährlicher Beiträge, welche das Eigenthum der Beitragenden verbleiben, aus deren Zinsen aber — zusammen mit den Eintrittsgeldern und etwaigen anderen Zuwüchsen — ein eigenes unantastbares Stamm-Capital der Stiftung gesammelt werden soll, dessen Zinsen das Mittel gewähren, den Nachbleibenden der Theilnehmer Wittwen- und Waisenquoten als Pension zu zahlen;

zweitens durch Einzahlung eines geringeren jährlichen Beitrages zur Bildung einer Unterstützungssumme, die sofort alljährlich unter die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder vertheilt wird, welche Zahlungen hier, zum Unterschiede von den aus dem Stamm-Capitale fließenden Wittwenquoten oder Pensionen, Wittwen-Unterstützungsquoten heißen mögen.

§. 4.

Der jährliche Beitrag jedes Theilnehmenden beträgt:

- a) **zehn Rubel Silber;** man kann sich aber auch zu einem zwei- oder dreifachen Beitrage verpflichten, wenn man einst eine größere Summe der Beiträge zurückgezahlt erhalten und seinen Nachbleibenden eine zwei- oder dreifache Wittwen-Pensionsquote sichern will. Diese Beiträge werden alljährlich in den Rechnungsterminen der Verwaltung, entweder halb zum 1. April und halb zum 1. October, oder in einer Summe am erstgenannten Termine praenumerando eingezahlt;
- b) es verpflichtet sich jedes Mitglied, gleichviel ob es einen ein- oder mehrfachen Jahresbeitrag zahlt,

noch vier Rabel Silber jährlich zur Wittwen-
Unterstützung beizusteuern, und diese Beisteuer immer
zum 1. April jedes Jahres einzuzahlen.

§. 5.

Die eingezahlten Jahresbeiträge von zehn Rbl. S. bleiben das Eigenthum eines jeden Beitragenden und können von ihm bei etwaigem Austritt aus der Stiftung jederzeit zurückgefordert werden, oder fallen, wenn derselbe stirbt, dessen Wittve oder nachgelassenen Kindern, oder falls er keine so nahe Angehörigen haben sollte, nach seiner Bestimmung entweder der Cassé als Vermächtniß oder einer von ihm früher zu benennenden Person anheim.

§. 6.

Sollte ein Mitglied, das einen mehrfachen Beitrag gezeichnet und auch gezahlt hat, in solche Lage kommen, daß es ihm ferner nicht möglich wäre, den größeren Beitrag zu leisten, so kann dasselbe bei einem einfachen Beitrage bleiben und die bereits eingezahlten mehrfachen entweder gleich zurückfordern, aber erst nach einjähriger Kündigungsfrist ohne Renten wieder erhalten, oder solche bis nach seinem Tode stehen lassen, doch ohne daß dafür Renten vergütet werden, — verzichtet aber solchergestalt auf jede mehrfache Quote, als nach dem zuletzt gezahlten Beitrage gewährt werden kann.

§. 7.

An den von der Stiftungs-Cassé auszutheilenden Pensions- und Unterstützungsquoten haben Antheil:

- 1) die Wittve eines Mitgliedes dieser Stiftung, so lange sie eine solche bleibt;
- 2) zugleich mit ihr, oder nach ihrer Wiederverheirathung oder ihrem Tode die Kinder desselben, bis auch das

jüngste von diesen das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Abgeschiedene Frauen von Mitgliedern dieser Stiftung haben kein Anrecht an den Vortheilen derselben, und Kinder aus mehreren Ehen nur ein gemeinschaftliches.

§. 8.

Zur Sicherung dieser Vortheile für die Nachbleibenden ist erforderlich, daß die im §. 4 unter a und b festgesetzten Beiträge regelmäßig und prompt in den bezeichneten Terminen gezahlt werden. — Wer sich darin säumig finden läßt, mit dem soll höchstens zwei Jahre Geduld geübt werden in der Art, daß er das Versäumte nachzahle, aber mit Zins und Zinsezins à 4%; wer aber auch in dieser Frist mit der Zahlung in angegebener Weise nicht gerecht wird, der soll als ausgetreten und ausgeschlossen betrachtet, und dem soll sein eingezahltes Capital, nur nach Abzug von Zins und Zinsezins für die nicht eingelieferten Beiträge, wieder ausgekehrt werden, er aber dadurch alles Anrecht auf Pensions- und Unterstützungsquoten für seine Nachbleibenden verlieren.

§. 9.

Wer dreißig Jahre hindurch die im §. 4 festgesetzten Beiträge gezahlt hat, der ist von der ferneren Zahlung derselben befreit, ohne daß er dadurch etwas von seinem Rechte verlöre; er wird dann als Ehrenmitglied der Stiftung angesehen. Wenn aber ein Mitglied, das schon zwanzig Jahre hindurch die vorgeschriebenen Beiträge gezahlt, wegen äußerer Umstände den ferneren Beitrag zu leisten für sich schwer, ja unausführbar fände, so kann einem solchen die Erleichterung gewährt werden, daß sein Jahresbeitrag von zehn Rubel S. fernerhin bis zu seinem 30sten Mitgliedsjahre nicht eingezahlt, dafür aber dereinst der Zins und Zinsezins für die nicht geleisteten Beiträge von der ganzen, ihm beim Austritt oder seinen Angehörigen nach seinem

Tode auszahlenden Beitragssumme abgezogen wird. — Kann ein solches Mitglied auch den zweiten geringeren Beitrag von vier Rubel S. zur Wittwen-Unterstützung nicht mehr zahlen, und es möchte dennoch sein Anrecht an die Stiftung sich bewahren, so muß es sich gefallen lassen, daß diese Beisteuer alljährlich bis zu seinem 30sten Mitgliedsjahre ebenfalls von seinem eingezahlten Capitale genommen und abgeschrieben wird, und zwar so, daß dadurch dem Wachsthum des Stamm-Capitals der Stiftung (s. S. 11.) kein Nachtheil geschieht.

§. 10.

Beim Eintritt in diese Stiftung zahlt jedes Mitglied nach seinem Lebensalter ein bestimmtes Eintrittsgeld. Dieses beträgt für das Alter

bis zum 30. Lebensjahre incl.	5 Rubel S.
vom 30. „ „ 35.	10 „ „
vom 35. „ „ 40.	15 „ „
vom 40. „ „ 45.	20 „ „
vom 45. „ „ 50.	25 „ „
vom 50. „ „ 55.	30 „ „
vom 55. „ „ 60.	35 „ „

Personen über 60 Jahre werden nicht aufgenommen. Bei der Aufnahme wird außer den ersten Jahresbeiträgen und dem Eintrittsgelde noch ein Rubel Silber zu den Verwaltungskosten beige-steuert.

§. 11.

Diese Eintrittsgelder, welche von Denen, die einen mehrfachen Beitrag gezeichnet haben, auch eben so vielfach zu zahlen sind, werden eben so wie die Beisteuer zu den Verwaltungskosten zum Capital der Cassé geschlagen und helfen dasselbe bilden. Diesem Capitale werden ferner die Zinsen von den Beitragssummen zugerechnet, so wie jährlich drei Wittwen-Pensionsquoten, und dazu außerdem etwaige freiwillige Darbringungen, die mit Dank entgegengenommen werden.

§. 12.

Diesjenigen Personen, welche bis zum 1. April dieses Jahres (1859) ihren Beitritt zu dieser Stiftung erklären, werden als die Gründer derselben betrachtet, und es soll ihnen ein Vorrecht dadurch gewährt sein, daß, falls und sobald im Laufe der nächsten fünf Jahre die Zahl der Teilnehmer auf einhundert gestiegen ist, die Hälfte des gezahlten Eintrittsgeldes jedem Gründer auf sein Capital-Conto zu gute geschrieben und dereinst mit den gesammelten Beiträgen ausgezahlt wird.

§. 13.

Die Wittwen-Pensionsquoten ergeben sich durch eine Division der Anzahl der vorhandenen Wittwen oder Waisenfamilien — wobei die derjenigen Mitglieder, welche einen zwei- oder dreifachen Beitrag gezahlt haben, eben so vielfach anzusetzen sind, vermehrt um drei Quoten für die Casse — in die Summe der Jahres-Zinsen des eigenen Stamm-Capitals der Stiftung, und sind dabei die überschießenden Kopfen über den Quotienten in ganzen Rubeln zum Besten der Casse zu streichen. J. B.: Wenn das Stamm-Capital der Stiftung 2500 Rubel, die Jahresrente demnach 100 Rubel betrüge, und drei Wittwen, von denen eine einen doppelten Antheil hätte, zu pensioniren wären, so würden jene 100 Rubel Renten mit $4 + 3 = 7$ zu dividiren sein, und als Quote für zwei Wittwen je 14, für die dritte aber 28 Rubel geben, und der Casse fielen drei Quoten à 14 Rubel und die gestrichenen Kopfen mit 2 Rubel, zusammen 44 Rubel zu.

§. 14.

Die Wittwen-Unterstützungsquoten ergeben sich durch eine Division der Anzahl der vorhandenen Wittwen oder Waisenfamilien — wobei aber die derjenigen Mitglieder, welche einen mehrfachen Beitrag gezahlt haben, nur einfach anzusetzen sind — in die Summe der im Jahre eingeflossenen Unterstützungs-Bei-

träge, und sind dabei die überschießenden Kopfen über den Quotienten in ganzen Rubeln bis zum nächsten Zahlungstermine aufzubewahren, und kommen alsdann, mit der neu eingezahlten Beisteuer zur Wittwen-Unterstützung, wieder zur Vertheilung.

§. 15.

Die Austheilung der Unterstützungsquoten beginnt schon am Schlusse des ersten Stiftungsjahres, also am 1. April 1860, wenn nämlich bis dahin unter den Mitgliedern Sterbefälle vorgekommen sind. Im entgegengesetzten Falle wird die ganze Jahres-Unterstützungssumme, oder wenn nur eine oder wenige Wittwen und Waisenfamilien dieser Stiftung vorhanden sind, ein entsprechender Theil derselben in einer abgesonderten Cassé zu ihrem besondern Zwecke aufbewahrt und kommt später, bei zunehmender Zahl der Wittwen und Waisen, zur Vertheilung unter dieselben, und zwar nach und nach, so daß nach muthmaßlicher Berechnung die Unterstützungsquoten auf ziemlich gleicher Höhe erhalten bleiben und jede derselben etwa 30 bis 40 Rubel S. jährlich betrage. Die Auszahlung dieser Quoten findet alljährlich statt am 1. April.

§. 16.

Die Pensionsquoten werden, bei eintretenden Sterbefällen von Mitgliedern, in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Stiftung, so wie bei später aufgenommenen Mitgliedern in den ersten fünf Jahren nach ihrem Eintritt, nicht gezahlt. Die Nachgebliebenen eines in diesen fünf Jahren verstorbenen Mitgliedes haben sich vielmehr durch fortgesetzte Zahlung des jährlichen Beitrages von 10 Rubel S. (s. S. 4 a.) ihr ferneres Recht auf eine Pensionsquote zu sichern, und es kann ihnen die Einzahlung dieses Beitrages nur in der Art nachgelassen werden, daß sie es sich gefallen lassen, von der Summe der früher wirklich eingezahlten Beiträge den Zins und Zinseszins für die bis zum Schlusse des fünften Jahres nicht geleisteten Beiträge zu ver-

lieren. B. B.: Der Mann hat drei Jahresbeiträge, zusammen also 30 Rubel eingezahlt und die Wittwe noch für zwei Jahre 20 Rubel nachzuzahlen; thut sie dieses nun nicht, so verliert sie den Zins und Zinsezins dieser Beiträge mit 1 Rubel 21 Kop. von den ihr auszuzahlenden 30 Rubeln, und erhält demnach nur 28 Rubel 79 Kopfen.

§. 17.

Nach Verfluß des fünften Jahres der Stiftung werden zum Schlusse desselben die Beitragssummen der inzwischen verstorbenen Mitglieder ermittelt und ausgezahlt. Weiterhin wird beim Sterbefalle eines Mitgliedes dessen Beitragssumme eigentlich erst im nächsten Rechnungs- und Zahlungstermine der Stiftung (s. §. 23.), also am 1. April oder am 1. October voll ausgezahlt; doch kann auch eine partielle oder totale Abzahlung unmittelbar nach dem Tode den Nachgebliebenen zu gute kommen, wenn das Bedürfniß derselben es erheischt und der Zustand der Casse es erlaubt.

§. 18.

Die Austheilung der Pensionsquoten beginnt erst im sechsten Jahre des Bestehens der Stiftung (s. §. 16.), also 1864 und zwar am 1. October dieses Jahres, und es haben an dieser Pensionsquoten-Vertheilung nur die Hinterbliebenen von solchen Mitgliedern Antheil, die vor dem April desselben Jahres verstorben, für welche aber die fünf Jahresbeiträge gezahlt, oder deren Zinsen und Zinsezinsen zum Besten des Stamm-Capitals der Stiftung verrechnet worden sind. Späterhin findet die Zahlung dieser Quoten, aber immer unter letztgenannter Bedingung, zweimal jährlich in folgender Ordnung statt: Die Hinterbliebenen derjenigen Mitglieder, welche zwischen dem 1. April und dem 1. October verstorben sind, erhalten ihre erste Pensionsquote am nächst darauffolgenden 1. April, und die solcher, welche zwischen dem 1. October und dem 1. April ver-

storben sind, erhalten ihre erste Pensionsquote am nächst darauffolgenden 1. October. Diese Pensionsquoten-Zahlung wird prae-numerando — von dem Auszahlungstermine an — gerechnet.

§. 19.

Der Zweck und das Bestreben der Stiftung ist und muß stets sein, bei vorschristmäßiger Ansammlung des Stamm-Capitals den Nachbleibenden verstorbener Mitglieder eine möglichst hohe und allmählig zunehmende Pension und Unterstützung zukommen zu lassen. Sollte aber im Anfange oder auch späterhin einmal, wenn die Anzahl der Wittwen und Waisen sehr gering wäre, es sich treffen, daß die bei der Berechnung herauskommenden Pensions- und Unterstützungsquoten verhältnismäßig gar zu hoch hinauslaufen, so soll es dem Ermessen der Verwalter überlassen sein, die Quoten zu beschränken und auf ein gehöriges Maß, bei einfachem Jahresbeitrage etwa bis zu einhundert Rubel Silber (beide Quoten zusammen), zurückzuführen, damit der so gewonnene Ueberschuß für künftige Fälle, wo die Verhältnisse bei der Berechnung der Quoten weniger günstig sind, aufbewahrt und dann mit zur Vertheilung genommen werden kann. Dadurch könnte es möglich werden, die Quoten in ziemlich gleichmäßig zunehmender Höhe zu erhalten.

§. 20.

Auswärtige, d. h. nicht in Riga domicilirende Mitglieder haben Jemand in Riga selbst zu bevollmächtigen, der ihre Einzahlungen besorgt und ihre etwaigen Desiderate den Verwaltern der Cassé mittheilt, weil diese sich in weitläufigen Briefwechsel nicht einlassen können. Eben so haben auswärts lebende Wittwen und Waisen (oder eigentlich deren Vormünder) einen Bevollmächtigten zu bestellen, welcher ihre Lebensatteste einreicht, ihre Pensions- und Unterstützungsquoten empfängt und darüber quittirt. Solche Bevollmächtigung steht auch den am Orte selbst lebenden Wittwen oder Waisen zu.

§. 21.

Jedem Mitgliede steht es frei, aus der Stiftung zu treten, — doch hat es ein Jahr vorher seinen Austritt anzumelden, und erhält seine Beitragssumme nach Verfluß des Kündigungsjahres voll wieder zurückgezahlt, erleidet auch nur dann, wenn ein oder mehrere Jahresbeiträge im Rückstande verblieben sein sollten, den Abzug von Zins und Zinseszins für diese von der Summe seiner frühern Beiträge. Durch solchen Austritt hören alle Ansprüche auf künftige Pensionirung und Unterstützung der Wittwe oder der Kinder auf.

§. 22.

Zur Führung der Geschäfte der Stiftung und zur Verwaltung der Cassa erwählen die Mitglieder aus ihrer Zahl drei Administratoren und drei Suppléanten für dieselben. Die Administratoren haben ihr Amt drei Jahre lang zu versehen und die Geschäfte desselben unter sich nach Uebereinkunft zu vertheilen. Außerdem werden drei Cassa-Revidenten ernannt, denen an jedem Stiftungstage eine genaue Rechenschaft von der Administration abzulegen ist. Nach Verfluß der drei Jahre hat die Gesellschaft neu zu wählen, kann aber auch die bisherigen Verwalter und Ersazmänner alle, oder einige von ihnen wieder erwählen. Die Wahl findet alle drei Jahre am 1. April statt und wird durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen, wobei die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 23.

Die Thätigkeit der Administratoren soll sich besonders auf zwei Zeiten und zwei Tage beschränken, auf den 1. April und den 1. October eines jeden Jahres, an welchen Tagen sie in einem von ihnen selbst dazu bestimmten Locale zusammen kommen, die Mitglieder versammeln, deren Beiträge in Empfang nehmen und darüber Quittungen ausreichen, Capitalien und Pensions- und Unterstützungsquoten auszahlen, das Erfor-

berliche besprechen und berathen, und nöthige Einrichtungen treffen sollen. Am 1. April insbesondere haben sie eine Jahresschluß-Rechnung anzufertigen und diese den Cassa-Revidenten, so wie den anwesenden Mitgliedern vorzulegen, aus welcher zu ersehen sein muß, wie viel Einnahme und Ausgabe gewesen, wie hoch sich die Summe aller deponirten Beiträge und das eigene Capital der Gesellschaft beläuft, wie die Gelder begeben sind u. s. w.

§ 24.

Alle Capitalien, welche der Stiftung gehören, sollen anders nicht, als in Zinsen tragenden Credit- oder Staatspapieren angelegt und sorgfältig affervirt werden. Zu dem Ende soll ein eigenes Behältniß mit drei besondern Schlössern verfertigt, in dasselbe die Werthpapiere oder Geldsummen der Stiftung verschlossen und die Schlüssel, von welchen jeder nur eines der drei Schlösser schließen darf, in der Art vertheilt werden, daß jeder Administrator einen derselben hat und nur alle drei gemeinschaftlich den Werthkasten eröffnen, für dessen Aufbewahrung an einem gehörig besicherten Orte sie Sorge zu tragen haben.

§. 25.

In Hinsicht der erforderlichen Buchführung haben die Verwalter der Cassa zu besorgen:

- 1) ein Cassa-Schnurbuch über alle Einnahmen und Ausgaben;
- 2) ein Verzeichniß der einzelnen Mitglieder mit Angabe der von ihnen gezahlten Beiträge;
- 3) ein Verzeichniß der Geld- und Staatspapiere, welche der Stiftung gehören;
- 4) ein Verzeichniß sämmtlicher aus der Stiftung Pension und Unterstützung genießender Wittwen und Waisen, mit Angabe, wie viel solche jedes Jahr empfangen haben;
- 5) ein Jahresschluß-Conto (s. §. 23).

Außerdem ist bei jeder Zusammenkunft der Administration ein kurzes Protokoll über die gepflogenen Verhandlungen in ein besonderes Buch aufzunehmen.

§. 26.

Bei der Aufnahme von Mitgliedern an den beiden Versammlungsterminen, am 1. April und 1. October, haben die Verwalter der Casse vorzüglich ihr Augenmerk auf deren Alter zu richten und nöthigenfalls zur gehörigen Versicherung wegen Bestimmung des nach §. 10 zu zahlenden Eintrittsgeldes Taufatteste produciren zu lassen. Eben so müssen sie aufmerksam sein, Pensions- und Unterstützungsquoten an Wittwen und Waisen nur nach Beibringung von Lebensattesten, die von einer Behörde, oder von einem Prediger, oder einem im öffentlichen Dienste stehenden Schulen-Director oder Inspector ausgestellt sind, und an Waisen besonders nur bis zum zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre des jüngsten Kindes einer Familie zu zahlen: weshalb zur Bergewissernng über das Alter der Waisen Taufatteste zu fordern sind.

§. 27.

Es bleibt den Mitgliedern dieser Stiftung vorbehalten, nach fünfjährigem Bestehen derselben zu erwägen, ob sie ihre Unterstützungen etwa auch auf altersschwache Mitglieder, die eine längere Zeit hindurch Theilnehmer gewesen, und auf solche Glieder, welche ohne ihre Schuld durch besondere, nicht ausweichbare Umstände in Noth gerathen sind, ausdehnen können. Zu einer solchen Erweiterung ihres Zweckes, so wie zu allen in Zukunft für nothwendig erachteten, jederzeit zulässigen Erweiterungen und Zusätzen zu diesen Statuten ist ein Beschluß der Majorität sämmtlicher Theilnehmer, so wie die Genehmigung der Obrigkeit erforderlich, von welcher dieses Statut bestätigt worden.

§. 28.

Die Mitglieder der Stiftung verbinden sich durch ihren Beitritt zu derselben, bei allen etwaigen Streitigkeiten oder Zweifeln über die Anwendung und Ausführung ihrer Statuten, der Entscheidung des Rigaschen Vogteigerichts und in letzter Instanz dem Ausspruche Eines Hochedlen Rathes definitiv und ohne weitere Appellation sich zu unterwerfen.



Auf Befehl
Seiner Kaiserlichen Majestät,
 des Selbstherrschers aller Ruessen,

ic. ic. ic.,

ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das am 12ten März c. eingereichte Gesuch des Herrn Dr. August Buchholz und des Lehrers Ditto Masing um Befähigung der Statuten einer Lehrer-Wittwen- und Waisen-Stiftung in Riga desmittelt zur

Resolution:

Es sind die bemeldeten Statuten — da dieselben nichts wider die gesetzliche Ordnung enthalten — obrigkeitlich zu befähigen, wie hiermit geschieht, und ist das vorgestellte zweite Exemplar derselben im Stadtarchive zu asserviren.

Riga-Rathhaus, den 23sten März 1859.

N^o 2072.

(L. S.)

L. Napierkky,
 Obersecr.